



Rundschreiben über die Zulassung eines Quarantänebetriebs für Rinder im Rahmen der Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten

Referenz	PCCB/S2/1766011	Datum	06.02.2023
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Rinder, Quarantäne, BVD, IBR		

Verfasst von	Genehmigt von
Patigny Xavier, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Bedingungen für die Zulassung eines Quarantänebetriebs für Rinder gemäß Artikel 14 und Anhang 1 Teil 8 der Verordnung (EU) 2019/2035 darzulegen, um den für Verbringungen von Rindern zwischen Mitgliedstaaten geltenden Tiergesundheitsanforderungen zu entsprechen. Dieses Rundschreiben betrifft insbesondere die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) und die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR).

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben findet Anwendung, wenn in den Rechtsvorschriften festgelegt ist, dass die Rinder vor jeglicher Verbringung zwischen Mitgliedstaaten in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten werden müssen.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (siehe das Muster BOV-INTRA-X)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/671 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission

3.2. Andere

Nicht zutreffend

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Förderagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette;

Betrieb: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend Tiere gehalten werden (Art. 4 §27 der Verordnung (EU) 2016/429);

Zugelassener Quarantänebetrieb: eine dauerhafte, auf ein geografisches Gebiet beschränkte Struktur, die eine Zulassung erhalten hat und mit den Anlagen und der Ausstattung versehen ist, die den Anforderungen in Bezug auf die Biosicherheit, die Überwachung und die Bekämpfung von Seuchen sowie die Rückverfolgbarkeit entsprechen;

Quarantäne: die Haltung von Tieren unter Vermeidung jedes direkten oder indirekten Kontakts mit Tieren außerhalb der epidemiologischen Einheit. Durch die Quarantäne kann überprüft werden, dass eine oder mehrere Seuchen nicht vorkommen. Dabei werden die Tiere während eines bestimmten Zeitraums beobachtet und gegebenenfalls untersucht und behandelt.

5. Bedingungen und Verpflichtungen für Quarantänebetriebe für Rinder

5.1. Registrierung

5.1.1. Zentrale Datenbank der Unternehmen

Der Verantwortliche des Betriebs muss sich zunächst bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrieren lassen und somit eine Unternehmens- und Niederlassungsnummer haben.

5.1.2. FASNK

Der Verantwortliche des Betriebs muss bei der FASNK einen Antrag auf Registrierung einreichen (Link zu dem [Antragsformular Anhang IV](#)), wobei die folgenden Informationen anzugeben sind:

- Name und Adresse des betreffenden Anbieters sowie seine Angaben in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (NEN und UN);
- Standort des Betriebs und Plan seiner Anlagen;
- Kategorien, Arten sowie die Kapazität der Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren;
- jede andere Eigenschaft des Betriebs, anhand derer das Risiko bestimmt werden kann, das von den Tätigkeiten des Betriebs ausgeht;
- der Tätigkeitscode ACT 450 (PL16 - AC138 – PR247) und die Nummer der Zulassung 11.8.

5.2. Zulassungsbedingungen

Vor Erhalt dieser Zulassung 11.8 darf der Anbieter seine Tätigkeiten nicht ausüben.

Die FASNK überprüft, ob der Quarantänebetrieb für Rinder die folgenden Bedingungen erfüllt:

- die Anlagen des Quarantänebetriebs für Rinder müssen in einem Abstand von mindestens 15 Metern zu jeglichen Anlagen eines benachbarten Betriebs, in dem Tiere gehalten werden, liegen;
- es darf kein Tier in dem Bereich zwischen den Anlagen des Quarantänebetriebs und den Anlagen des benachbarten Betriebs gehalten werden;
- es **darf keine andere Tätigkeit** in den Anlagen des Quarantänebetriebs **ausgeübt werden**;
- **in dem Betrieb dürfen sich kein Bestand**, keine Sammelstelle und auch keine anderen Tiere als jene, die unter Quarantäne stehen, **befinden**, solange die Zulassung gültig ist.

Sobald die Zulassung erteilt wird, registriert die FASNK den Quarantänebetrieb in Sanitel und übermittelt dem Anbieter die Registrierungsnummer.

Eine Kontrolle der FASNK wird jedes Jahr auf Kosten des Anbieters vorgenommen.

5.3. Überwachungsmaßnahmen

- Der Anbieter informiert die FASNK mindestens 7 Tage vor der Ankunft des letzten Rindes über die Quarantäne der Rindersendung.
- Die Rinder werden direkt von ihrem Herkunftsbestand in den zugelassenen Quarantänebetrieb verbracht.
- Die Quarantänezeit einer Rindersendung beginnt, sobald das letzte Rind der Sendung in den Betrieb eingestellt wird.
- Der Grundsatz „all-in all-out“ wird angewandt: Alle Rinder der Sendung müssen in möglichst kurzer Zeit in den Betrieb eingestellt werden und kein neues Rind darf hineingebracht werden, bis das letzte Rind der Sendung den Betrieb verlassen hat.

- Wird während der Quarantänezeit ein neues Rind (beziehungsweise mehrere neue Rinder) hineingebracht, beginnt diese ab dem Zeitpunkt der Einstellung dieses neuen Rindes (beziehungsweise dieser neuen Rinder) von Neuem.
- Am Ende jeder Quarantänezeit müssen die Tiere, die Einstreu und das Futter innerhalb von 24 Stunden nach dem Weggang des letzten Rindes aus dem Teil des Betriebs, in dem sich die Rinder aufgehalten haben, geschafft werden, und dieser Teil muss gereinigt und desinfiziert werden.
- Danach muss eine hygienebedingte Leerzeit von mindestens 7 Tagen eingehalten werden.
- Der Anbieter muss mit einem zugelassenen Tierarzt, welcher die Einhaltung der Gesundheitsanforderungen überwacht, einen Vertrag aufsetzen. Oben auf diesem Vertrag werden die gesetzlichen Verweise „Vertrag in Anwendung von Art. 15 der [Verordnung \(EU\) 2019/2035](#)“ angegeben.
- Der Anbieter muss dafür Sorge tragen, dass die Gesundheitsgarantien für die künftige Bescheinigung in einem Überwachungsplan (siehe Veterinärbescheinigung), den er zusammen mit seinem Vertragstierarzt aufgesetzt hat, festgehalten werden. Der Anbieter lässt seinen Vertragstierarzt erforderlichenfalls die Probenahmen durchführen, die den in der Veterinärbescheinigung BOV-INTRA-X aufgeführten Bedingungen entsprechen. Dieser Überwachungsplan muss aktualisiert werden, und zwar mindestens einmal jährlich und wann immer dies erforderlich ist.
- Tiere, bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich infiziert haben oder kontaminiert wurden, müssen vom Vertragstierarzt untersucht werden.
- Tote Tiere müssen in geeigneten Einrichtungen (innerhalb des Betriebs oder in einem zugelassenen Labor) Fleischuntersuchungen unterzogen werden, um die Todesursachen zu ermitteln.
- Werden den Tieren Arzneimittel verabreicht, muss dies in einem Register vermerkt werden.

5.4. Bedingungen in Bezug auf die Ausrüstung

- Der zugelassene Quarantänebetrieb muss klar abgegrenzt sein, sodass kein Kontakt mit den Tieren eines benachbarten Betriebs möglich ist (zum Beispiel: ein Zaun, ein Fluss, eine Mauer usw.).
- Es müssen ausreichend große Räumlichkeiten, einschließlich Umkleieräume, Duschen und Toiletten, für das Personal, das mit der Durchführung der Veterinärkontrollen beauftragt ist, zur Verfügung gestellt werden.
- Der Zugang hierzu muss dem Personal des Betriebs, dem Vertragstierarzt, den Bediensteten der Behörde und den Rindern, die im Rahmen der Quarantäne abgesondert werden, vorbehalten sein.
- Die Besuche müssen in einem Register festgehalten werden.
- Nur in Anwesenheit des Anbieters ist es möglich, Zugang zu der Quarantäne zu erhalten.
- Die Räume müssen so beschaffen sein, dass Veterinärkontrollen möglich sind.
- Es müssen Mittel zum Einfangen, Gefangenhaltens und Ruhigstellen der Rinder verfügbar sein.
- Funktionstüchtige, betriebseigene Ausrüstungsgegenstände zur Reinigung und Desinfektion müssen für die Einrichtungen und die Fahrzeuge verfügbar sein.
- Geeignetes Desinfektionsmittel muss in ausreichender Menge vorhanden sein (Beispiel: Vorrat von 5 Litern).
- In dem Teil, in dem die Rinder gehalten werden:
 - o Es muss einen Schädlingsbekämpfungsplan geben;
 - o die Einrichtungen müssen die entsprechenden Normen erfüllen (Wohlbefinden der Tiere usw.);

- die Einrichtungen müssen so gebaut sein, dass jeglicher Kontakt mit Tieren von außerhalb verhindert wird;
- die Einrichtungen müssen so gebaut sein, dass Inspektionen und Behandlungen durchgeführt werden können;
- die Einrichtungen müssen so gebaut sein, dass Fußböden, Wände und sämtliches sonstige Material oder sämtliche sonstige Ausrüstung leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- die Einrichtungen und das Material müssen ausschließlich für die Quarantäne genutzt werden und dürfen nicht mit anderen geteilt werden;
- der Vorrat an Futtermitteln und Einstreu für die Rinder in Quarantäne muss so verwaltet werden, dass ein direkter oder indirekter Kontakt mit anderen Rindern verhindert wird.

5.5. Die Tiergesundheitsbesuche

Tiergesundheitsbesuche werden vom Vertragstierarzt vorgenommen. Ziel dieser Tiergesundheitsbesuche ist es, dass Seuchen durch die Ratschläge des Vertragstierarztes in Bezug auf die Biosicherheit sowie andere Themen im Zusammenhang mit der Tiergesundheit vorgebeugt wird. Durch eine klinische Untersuchung oder eine Laboruntersuchung der Proben, die von den Rindern in Quarantäne genommen werden, können hierbei auch Anzeichen für das Auftreten von Seuchen festgestellt werden.

Der Vertragstierarzt beurteilt die Reinigung und die Desinfektion des Betriebs und bestätigt dies, indem er seine Unterschrift in dem Register anbringt.

5.6. Das Register

Der für den Quarantänebetrieb verantwortliche Anbieter muss die folgenden Informationen auf Papier oder einem elektronischen Datenträger (Sanitel) festhalten:

- Informationen über die während der Quarantänezeit gehaltenen Rinder:
 - Eingangs- und Abgangsdatum der Tiere;
 - Identifizierung und Anzahl der gehaltenen Rinder;
 - Alter und Geschlecht der gehaltenen Rinder;
 - Sterberate bei den Rindern in dem Betrieb;
 - Behandlung der Rinder.
- Informationen über die Verbringungen:
 - der Herkunfts- und/oder Bestimmungsort sowie das Datum der Verbringungen;
 - die Registrierungs- oder Zulassungsnummer der letzten Niederlassung, in der die Tiere registriert waren;
 - die Registrierungs- oder Zulassungsnummer der Bestimmungsniederlassung;
 - das Kennzeichen des Transportmittels, das sowohl bei der Ankunft als auch dem Abgang der Rinder verwendet wird;
 - Dokumente, die den Tieren beiliegen müssen: Kopie einer Bescheinigung über die Bekämpfung von Insekten usw.
- Gesundheitsinformationen:
 - der Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs der Rinder, der vor ihrer Einstellung in den zugelassenen Quarantänebetrieb mitgeteilt wird;
 - die Beschreibung des Seuchenüberwachungsplans, der zusammen mit dem Vertragstierarzt gemäß den in der geltenden Musterveterinärbescheinigung [BOV-INTRA-X](#) aufgeführten Bedingungen erstellt wurde;

- die Befunde von klinischen Untersuchungen, Laboruntersuchungen und Fleischuntersuchungen;
- die Ergebnisse aller Tiergesundheitsbesuche;
- die Einzelheiten zu den Diagnosen und Behandlungen der Tiere;
- das Datum des Eingangs der Tiere in die Quarantäne und des Verlassens sowie die während dieses Zeitraums gemachten Feststellungen;
- das Datum der Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen sowie der Name des verwendeten Produkts. ([Link zu der Liste der zugelassenen Biozide](#))

Diese Register müssen der FASNK auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können und mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

5.7. Die Kontrollen

Die FASNK überprüft mindestens im Rahmen einer jährlichen Kontrolle, ob die Bedingungen für die Zulassung des Quarantänebetriebs noch stets erfüllt sind. Anbieter, die Rinder ausführen möchten, müssen sich während des gesamten Zeitraums, in dem diese Rinder unter Quarantäne stehen, für eine Kontrolle zur Verfügung halten. Die Zulassung des Quarantänebetriebs bleibt bestehen, wenn das Ergebnis dieser Kontrolle günstig ausfällt.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion